

um ihn; denn der Priester Mathathias war für Israel in Wahrheit gewesen, was sein Name¹¹⁾ besagt: Geschenk Gottes. Er wurde in der Gruft seiner Väter zu Modin beigesetzt (V. 70). Mathathias' Sohn Simon ließ später über dem Grabe seiner Eltern und seiner vier Brüder ein steinernes Denkmal von ragender Größe errichten, das schon vom Meere aus sichtbar war. Sieben Pyramiden¹²⁾ und hohe Säulen kennzeichneten es. An letzteren waren Waffenrüstungen angebracht; neben diesen waren Schiffe eingemeißelt (13, 27 ff.)¹³⁾. In ihrer Art, schreibt Bischof Keppler, ist die Pyramide ein so kräftiges Sursum corda wie die christlichen Türme¹⁴⁾. Die zum Himmel strebende Spitze der Grab-Pyramide, will sie das Sehnen des aus Seele und Leib bestehenden Menschen nach ewigem Leben in Gott ausdrücken, den Unsterblichkeitsglauben und die Auferstehungshoffnung?

Der Priester Mathathias leitet das letzte Heldenzeitalter des alttestamentlichen Gottesreiches ein, das makkabäische Zeitalter. Durch sein entschlossenes, kühnes Auftreten hat der Priester Mathathias den zündenden Funken unter das Volk geschleudert, das sich nun aufraffte zum Widerstand gegen die syrische Gewalt-herrschaft. Aus dem Blute der Martyrer und den siegreichen Kämpfen der Makkabäer erblühte die Freiheit der Religion und der Nation.

Eine Großaufgabe der Seelsorge

Die Erneuerung der Karwochenliturgie durch Pius XII.

Von P. Josef Löw C. Ss. R., Vizegeneralrelator der Ritenkongregation, Rom

Als im Jahre 1951 Pius XII. die Liturgie der Ostervigil erneuerte, aber zunächst nur probeweise, als dann diese Erneuerung im folgenden Jahre auf weitere drei Jahre ausgedehnt wurde, dürfte es Weiterdenkenden wohl klargeworden sein, daß das nur ein Anfang sein konnte, der nach Fortsetzung und Vollendung verlangte. Als dann, nach Ablauf der Probefrist, doch nur eine fast formlose Verlängerung auf ein weiteres Jahr kam, mochte mancher wieder in Zweifel geraten sein; aber wer sich erinnerte, daß damals, als eine Schlußentscheidung fällig gewesen wäre, der Heilige Vater schwer erkrankt war, hat damit auch die Erklärung des Vorganges.

Nachdem nun auch die letzte Frist der probeweisen Feier der Osternacht abgelaufen war, war eine abschließende Entscheidung unvermeidlich. Sie erging unter dem Datum des 16. November 1955

¹¹⁾ Verkürzt: Matthias.

¹²⁾ Die 7. Pyramide war für Simon selbst bestimmt.

¹³⁾ Vgl. Watzinger, Denkmäler Palästinas. Bd. II. Leipzig 1935, S. 22 f.

¹⁴⁾ Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient.⁴ Freiburg i. Br. 1902, S. 106.

und brachte, was kaum mehr wundernehmen dürfte, die folgerichtige Erneuerung der gesamten Karwochenliturgie, und zwar diesmal nicht mehr auf Probe, sondern verbindlich für die ganze Kirche, die dem römischen Ritus folgt. Die amtliche Veröffentlichung besteht aus drei Teilen: einem Generaldekret der Ritenkongregation „Maxima redemptionis nostrae mysteria“, einer pastoralliturgischen Instruktion „Cum propositum“ und endlich der „Editio typica vaticana“ des eigentlichen „Ordo hebdomadae sanctae“, also den liturgischen Texten mit den zugehörigen Rubriken. Das Generaldekret und die Instruktion sind erstmalig im Vatikanischen Presseorgan, „L’Osservatore Romano“, unter dem Datum des ersten Adventsonntags, 27. November 1955, erschienen, auch mit einer italienischen Übersetzung, und dann im eigentlichen Amtsorgan, in den *Acta Ap. Sedis*¹⁾.

Damit ist der Seelsorge eine wahre „Großaufgabe“ gestellt, und es macht den Seelsorgern alle Ehre, daß der Heilige Vater in alle zuständigen Stellen, die sich mit der Seelsorge zu befassen haben, vom hohen Episkopat bis zum letzten Dorfkaplan, das unbedingte Vertrauen setzt, daß sie die gestellte Aufgabe auch wirklich meistern und sich ihrer Lösung daher auch mit aller Hingabe widmen werden. Es dürfte sich empfehlen, die drei Teildokumente der Reihe nach kurz zu besprechen.

I. Das Generaldekret der Ritenkongregation

Die „pars expositiva“ des Generaldekretes ist derart klar und folgerichtig aufgebaut, daß sich eine nähere Erörterung fast erübrigkt. Die Hauptpunkte der Darstellung sind folgende: Die Grundgeheimnisse der Welterlösung, Christi Leiden und Tod, Begräbnis und Auferstehung, sind von den ältesten Zeiten der Kirche an liturgisch gefeiert worden. Christus „crucifixus, sepultus, suscitus“, so in klassischer Prägnanz der hl. Augustinus (*Ep. 55, cap. 14; PL 33, 215; CSEL 34, 195*, ed. A. Goldbacher). Mit der liturgischen Feier der Einsetzung der hl. Eucharistie und der Ausgliederung des Ostersonntages als Hochfest verschob sich das „Triduum sacrum“ auf Donnerstag, Freitag, Samstag, welch letzterer als Trauer- und Fasttag ganz besonders streng gehalten wurde. Schließlich kam am vorausgehenden Sonntag noch die Feier des triumphalen Palmeinzuges des Messiaskönigs in Jerusalem hinzu. Eine eigene „heilige“ oder „große“ Woche hatte sich

¹⁾ Es wäre nicht schwierig, diesen Aufsatz mit gelehrt Anmerkungen zu spicken; aber das scheint mir gegen seinen ganzen Charakter, der vor allem dem Seelsorgeklerus eine rasche und zuverlässige Orientierung über Sinn und Inhalt der neuen Verfügungen geben will. Wer sich über die wissenschaftlichen Grundlagen der Karwochenliturgie unterrichten will, möge seine Zuflucht zu den vielen liturgischen Fachwerken und gelehrt Fachzeitschriften nehmen, in denen, zumal seit der Reform der Osternachtliturgie, viele und sehr gute Einzelstudien erschienen sind, auch über die übrige Karwoche.

gebildet, in der alljährlich die ganze Christenheit mit einer Reihe liturgischer Feiern die eben genannten Grundgeheimnisse des Erlösungswerkes neu erlebte und gnadenvoll fruchtbar machte. Dabei ist zu bemerken, daß diese Feiern aus naheliegenden Gründen nicht nur an jenen Tagen, sondern auch zu jenen Stunden gehalten wurden, die aus der Hl. Schrift erschlossen worden waren²⁾. Das Beispiel und Vorbild der Kirche von Jerusalem (man denke an die kostbare Beschreibung, die uns die fromme Pilgerin Aetheria hinterlassen hat, etwa um 400) war dabei von größtem Einfluß³⁾. Die Palmprozession also wurde am Sonntag morgens gehalten, die Eucharistiefeier Donnerstag in den Abendstunden (Letztes „Abendmahl“!), der Tod Christi wurde am Nachmittag des Freitages begangen, der Samstag war ein stiller Trauertag, und in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag fand die großartige Vigilfeier statt, die am Morgen des Ostertages mit der ersten Ostermesse endete.

Das Dekret macht nun kurz auf eine doppelte Bewegung aufmerksam, die in pastoraler Hinsicht von Bedeutung war und letzten Endes die jetzige Neuregelung veranlaßte. Zunächst einmal erfolgte — seit dem frühen Mittelalter und in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise — eine langsame Vorverlegung der liturgischen Feiern des „Triduum sacrum“ von den Nacht- bzw. Abend- und Nachmittagsstunden bis auf den betreffenden Vormittag oder Morgen. Dies hatte zumal für den Karsamstag die tiefgreifendsten Folgen; er wurde seines ursprünglichen Charakters entkleidet und aus einem ernsten Buß- und Trauertag zu einem Vorosten; auch verloren die Zeremonien der Nachtfeier, die den Wortlaut und den ganzen Inhalt beibehielten, das Fundament und wurden schwer verständlich. Immerhin waren damals die drei Tage vor Ostern Feiertage mit Arbeitsruhe; das Volk konnte also, ja mußte sich am Gottesdienst be-

²⁾ Die jüngst wieder stärker besprochene Frage, ob nicht etwa das Letzte Abendmahl doch schon am Mittwoch und nicht am Gründonnerstag war, also das Leiden Christi schon Mittwoch nachts begonnen und den Donnerstag hindurch gedauert hätte (die vielen Verhöre usw.) und dann am Freitag zum Abschluß kam, hat auf die liturgischen Feiern kaum einen Einfluß. Diese sind nämlich in allen Liturgien einheitlich so verteilt worden, daß am Donnerstag das Andenken an das Abendmahl mit Einsetzung der Eucharistie, am Freitag das Gedächtnis des Todes und am Samstag das der Grabesruhe gehalten wurde. Und das wohl nach dem unmittelbaren Wortlaut der Hl. Schrift, ohne gelehrte Reflexionen! Daher haben diese sehr interessanten Untersuchungen auch fürderhin kaum einen praktischen Einfluß auf eine allfällige Revision des „Triduum sacrum“ in der liturgischen Feier. Man vgl. etwa A. Jaubert, La date de la dernière Cène, in: Revue de l'histoire des Religions, 146 (1954), 140—173; unter dem gleichen Titel behandelt von J. Gélineau in: La Maison Dieu, Nr. 43 (1955), 165—167; und die Rezension von E. Vogt: Dies ultimae Coenae Domini, in: Biblica, 36 (1955), 408—413.

³⁾ Die derzeit beste Ausgabe, mit umfangreichem, auch liturgiegeschichtlich ausgezeichnetem Kommentar, haben wir jetzt wohl in den „Sources chrétiennes“, Nr. 21: Ethérie, Journal de voyage, vorgelegt von H. Pétré, Paris, 1948, Les éditions du Cerf.

teiligen. Die Mitfeier der großen Tagesgeheimnisse war also im wesentlichen garantiert. Da setzte nun eine zweite Bewegung ein; die enormen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen und Entwicklungen, die sich seit dem Mittelalter anzubahnen begannen und in der neueren Zeit immer allgemeiner wurden, nötigten die Kirche zu einem fortschreitenden Abbau der Feiertage. Die größte dieser Verminderungen erfolgte unter Urban VIII. durch die Apostolische Konstitution „Universa per orbem“ (24. September 1642); dabei fielen auch die drei letzten Kartage. Damit war der allgemeinen Teilnahme des Volkes an den Gottesdiensten dieser Tage das Urteil gesprochen. Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag waren nun Werkstage wie alle anderen. Und je mehr das moderne Leben, die Industrialisierung vor allem, voranschritt, um so mehr verdünnte sich der Zustrom der Gläubigen zu den Kirchen am Morgen. Die vorausgegangene Vorverlegung der liturgischen Kargottesdienste, die an „Feier“-tagen weniger schwerwiegend war (außer, wie gesagt, für die Osternachtfeier!), machte sich nun bitter geltend: der volle Werktagsbetrieb dieser Tage leerte fast überall die Kirchen am Morgen, und alsbald entstanden „Ersatz“-Volksandachten am Nachmittag und Abend. An den höchsten Geheimnistagen des Kirchenjahres war die Liturgie der Kirche praktisch weithin aus dem Leben des gläubigen Volkes ausgeschaltet.

Hier nun setzt die „Reform“ ein. Die feierliche Begehung der Auferstehung Christi in der Liturgie der Osternacht, die am Karsamstag morgens stattfand, hatte fast überall nur mehr den Charakter einer rein priesterlichen Kirchenfeier⁴⁾; seit den Komunionsdekreten des hl. Pius X. kamen auch fromme Seelen mehr der Kommunion wegen wenigstens zur Messe. So kam es, daß vielerorts Episkopat und viele an der Seelsorge ernsthaft interessierte Kreise immer mehr dem Gedanken nahetraten, zumal die seelsorglich so wichtige und auch im liturgischen Ablauf so eindringliche Karsamstagliturgie (also eben die alte „Osternachtfeier“) wiederum für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, was nur möglich war durch die Rückverlegung auf die ursprüngliche Feierzeit, also auf die Nacht oder wenigstens auf den Abend des Karsamstages. Denn an eine allgemeine Einführung des Festtagscharakters für diese Tage ist ja kaum mehr zu denken. So kam es zur bekannten Neuordnung der Osternachtfeier vom Jahre 1951, zunächst wenigstens „auf Probe“.

⁴⁾ Abgesehen davon, daß wohl alle Seelsorger persönlich die Erfahrung machen müssen (etwa Großstädte ausgenommen, wo es immer Leute gibt, die zu allen Tageszeiten frei sind), daß gerade der Karsamstag fast ganz vor leeren Kirchenbänken begangen wird, wird diese Tatsache in den meisten Gutachten und Berichten der Bischöfe hervorgehoben und die Aufbesserung der Frequenz zufolge der Osternachtfeier vielfach durch statistische Angaben festgehalten. Gerade diese Tatsache der praktisch rein priesterlichen Feier am Karsamstagmorgen hat die durchschlagenden Eingaben des Gesamtepiskopates von Frankreich und Deutschland veranlaßt (1950).

Bedauerlicherweise sind die vielen Hunderte von amtlichen Zuschriften, die aus diesem Anlasse im Laufe der letzten Jahre an die zuständige römische Stelle gerichtet wurden, der großen Öffentlichkeit unbekannt. Immerhin sind diese von derartigem Einfluß gewesen, daß sich die Fortsetzung der Reform in der gleichen Linie nicht nur als durchführbar, sondern als im Interesse der Seelsorge notwendig herausstellte. Man denke u. a. an den seelsorglichen Erfolg der „Abendmessen“, die 1953 allgemein, nach genauen Richtlinien, erlaubt wurden. Es war also nicht mehr verwunderlich, daß von den verschiedensten Seiten, vom Seelsorgeklerus, von Vertretern der Pastoralliturgie, vor allem vom Episkopat, nicht nur die Beibehaltung der erneuerten Osternachtfeier erbeten wurde, sondern immer häufiger und eindringlicher auch die gleichsinnige Erneuerung der gesamten Karwochenliturgie verlangt wurde.

So bekam denn die schon einmal in einem amtlichen Dokument genannte päpstliche Kommission „Zur Liturgiereform“ (siehe Dekret vom 23. März 1955 über die Rubrikenvereinfachung) den Auftrag, die entsprechenden Vorschläge auszuarbeiten. Vielleicht darf hier erwähnt werden, was schon oben angedeutet wurde, daß seit dem Jahre 1953⁵⁾) die Reform von Gründonnerstag und Karfreitag fertig vorlag, aber wegen äußerer Umstände damals nicht veröffentlicht werden konnte. Da sich inzwischen die Bitten von Seiten des Episkopates weiterhin häuften und auch immer wieder um eine Erneuerung der Liturgie des Palmsonntages gebeten wurde, wurde schließlich die ganze Karwoche in das Erneuerungsprogramm einbezogen, welches also durchaus hinlänglich Zeit zur Ausreifung und Durcharbeitung hatte. Da es sich aber in mehrfacher Hinsicht um sehr eingreifende Erneuerungen handelte, so wollte der Heilige Vater, nach wohlberechtigtem Brauch, auch die Kardinäle der Ritenkongregation befragen. Es fand daher am 19. Juli 1955 eine außerordentliche Sitzung der Riten-Kardinäle statt, bei der — so ist es Herkommen — eine gedruckte, gründlich ausgearbeitete „Positio“ vorgelegt wurde, die sehr reich mit Dokumenten ausgestattet war, um die ganze Materie nach allen Seiten klarzustellen, wobei auch die negativen Stimmen zu ihrem Recht kamen, was wohl beachtet werden möge⁶⁾). So konnte endlich die Schlußentscheidung des Heiligen Vaters fallen,

⁵⁾ Die großen Hauptzüge der Generalreform sind nach allem schon seit Jahren festgelegt; die Ausführung — wie man wohl sieht — wurde für die Osternacht und jetzt für die ganze Karwoche durch das positive Eingreifen des Episkopates veranlaßt, der ja an allerster Stelle für die Seelsorge am gläubigen Volk zuständig ist. Eine nähere Geschichte der unter dem jetzigen Heiligen Vater angelaufenen Liturgiereform auch nur andeutungsweise vorzulegen, ist begreiflicherweise noch nicht möglich.

⁶⁾ Die angedeutete „Positio“ ist selbstverständlich der Öffentlichkeit unzugänglich; sie hat aber dem Heiligen Vater vorgelegen, der, wie gleich gesagt wird, das große Werk, das er selber in der Linie vom hl. Pius X. wieder aufnahm, auch mit persönlicher Anteilnahme verfolgt.

der seit Jahren schon laufend die ganze Entwicklung dieser Dinge aufmerksam verfolgt hatte.

Nach dieser notwendig kurSORischen beschreibenden Einleitung geht das GeneraldekreT zu den eigentlichen gesetzgeberischen Verordnungen über. Es sind drei Abschnitte mit insgesamt zehn Punkten (Paragraphen).

Im ersten Abschnitt wird die liturgische Neuordnung der Karwoche vorgeschrieben, und zwar für den Bereich der römischen Liturgie ganz allgemein; für die übrigen lateinischen Riten nur, was die Stunde der liturgischen Feier betrifft, um die äußerliche Einheitlichkeit zu wahren, während die Eigenheiten dieser Riten erhalten bleiben. Die Neuordnung verpflichtet ab Palmsonntag 1956, der diesmal auf den 25. März fällt. Außerdem wird für die ganze Karwoche jede Kommemoration (in Messe wie Offizium) sowie (in der Messe) jede „Oratio imperata“ (ab homine oder a rubricis) untersagt. Die ganze Woche soll ausschließlich dem Gedenken der großen Geheimnisse vorbehalten bleiben.

Der zweite Abschnitt bringt die Neuregelung der Zeit der liturgischen Feiern in der Karwoche, während dann die „Editio typica“ die Form enthält. Am Palmsonntag bleibt die Gottesdienstzeit unverändert, also am Morgen. Um es gleich klar zu sagen, es wäre durchaus gegen die Absicht des Gesetzgebers, etwa die Palmprozession auf den Abend zu verlegen (die Abendmesse kann bleiben, wo sie seelsorglich nötig ist). Es soll keineswegs eine praktisch allgemeine Abendfeier an Sonntagen vorbereitet werden! Die Abendmessen an Sonn- und Feiertagen sollen eine Hilfsmaßnahme bleiben, aber nicht etwa zur Regel werden. — Am Gründonnerstag wird nunmehr in den Bischofskirchen vormittags eine „Missa chrismatis“ mit eigenem Formular zu feiern sein, zur Weihe der heiligen Öle. Der allgemeine Festgottesdienst, die „Missa in Cena Domini“, ist am „Abend“ zu halten, und zwar mit dem Spielraum von 5 Uhr nachmittags bis spätestens 8 Uhr abends (Zeitpunkt für den Beginn der Meßfeier). — Am Karfreitag ist der liturgische Gottesdienst „nachmittags“ zu halten (Unser Herr ist „nachmittags“ gestorben!), und zwar mit dem Spielraum von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends (Zeitpunkt für den Beginn der Feier). Der Vigilgottesdienst, die Osternachtfeier, soll an sich mit einem solchen Beginn gehalten werden, daß die Messe um Mitternacht herum anfangen kann. „Wo aber nach dem Urteil des Ordinarius loci, unter Erwägung der tatsächlichen Verhältnisse der Gläubigen und des Landes, eine Vorverlegung der Osternachtfeier angezeigt erscheint, soll diese nicht beginnen vor der Abenddämmerung, sicher nicht vor Sonnenuntergang.“ Damit ist praktisch die Vorverlegung der Osternachtfeier auf die Abendstunden allgemein zulässig. Der Termin für den Beginn ist klar und einleuchtend festgelegt: die Lichtfeier (Feuerweihe,

Osterkerze) verlangt sinnvollerweise zumindest eine gewisse Dunkelheit oder Dämmerung⁷⁾.

Bezüglich des Offiziums wird verfügt (in Folgerichtigkeit zu den Bestimmungen über die Hauptgottesdienste): an den ersten vier Tagen wird an Form und Zeit der Rezitation nichts geändert. Im „Triduum sacrum“ sind im Chor, und bei gemeinsamem Gebet ohne strikte Chorverpflichtung, Matutin und Laudes am Morgen zu beten, ebenso später die kleinen Horen („hora competenti“). Aber an den Bischofskirchen, wo am Gründonnerstag die Ölweihemesse zu halten ist, können Matutin und Laudes am Vorabend antizipiert werden. Am Gründonnerstag und Karfreitag fällt die Vesper aus (immer im Chor und bei gemeinsamer Rezitation; selbstverständlich auch für den Zelebranten und die Assistenten oder den einen oder anderen „liturgisch“ teilnehmenden Priester oder sonst Brevierverpflichteten). Die Komplet wird an beiden obgenannten Tagen (immer im Chor usw.) nach dem Hauptgottesdienst gehalten, am Karsamstag, wo man „wacht“, fällt sie aus. Wer aber an diesen Tagen aus welchem Grunde immer (Krankheit, Reise, anderweitige Beschäftigung zur Zeit des Chors oder gemeinsamen Rezitierens) „privat“ rezitiert oder während des Hauptgottesdienstes diesem nicht moralisch beizuhören konnte, ist zur Absolvierung sämtlicher Horen verpflichtet in der Form, die allenfalls an den betreffenden Tagen angegeben ist.

Der dritte Abschnitt der Verfügungen bestimmt, daß das „Quadragesimal“-Fasten wiederum auf die Mitternacht zwischen Karsamstag und Ostersonntag verlegt wird, wie es bis zum Erscheinen des neuen Kirchenrechtsbuches (1917) der Fall war. Diese Bestimmung hat, angesichts der nunmehr wohl allgemeinen Dispensen, einen mehr ideellen Wert; der ganze Karsamstag soll wieder in ursprünglicher Weise als Tag ernster Sammlung und Trauer am Grabe Christi gehalten werden.

II. Die pastoral-liturgische Instruktion

In einer kurzen, aber sehr prägnanten Einleitung wird auseinandergesetzt, warum diese pastoral-liturgische Instruktion dem Generaldekrete beigegeben wurde. Im ersten Satz wird — und dies ist eine prinzipielle Feststellung — mit schärfstem Nachdruck

⁷⁾ Daß bei der Liturgiereform durchaus nicht etwa archäologische und liturgie-historische Momente den Hauptausschlag geben (sie können und dürfen freilich nicht außer acht gelassen werden), ersieht man u. a. ganz klar aus der nunmehr praktisch allgemeinen Freigabe der Abendfeier der Osternacht. Die ideale Zeit, also die Mitternacht, wird nicht preisgegeben. Es werden sich immer und überall Kirchen, Klöster, Abteien, Anstalten finden, die ohne große Schwierigkeit diese Idealzeit einhalten können; aber im übrigen ist nunmehr jedem, auch Kindern und älteren Leuten, die Teilnahme an der Osternachfeier möglich, zumal in Orten mit mehreren Kirchen, wo die Anfangszeiten so angesetzt werden können, daß sich die Leute ablösen können.

erklärt, daß der Sinn und Zweck der liturgischen Neuordnung der Karwoche durchaus pastoral ist, ein Seelsorgeanliegen, keine irgendwie geartete liturgische Archäologie, keine Musealrestaurierung. Damit wird natürlich nicht geleugnet, daß bei der Neuordnung gründliche liturgie-historische Studien und Arbeiten berücksichtigt wurden. Eben weil es sich vor allem um ein Seelsorgeanliegen handelt, hielt es die Ritenkongregation (die Reformkommission) für unabweislich, eine eigene Instruktion beizufügen: vorerst zum Übergang von der bisherigen alten Ordnung auf die neue, die begreiflicherweise einer Anleitung bedarf, aber auch grundsätzlich, um alle, denen es zusteht und die es angeht, klipp und klar auf ihre Aufgabe (man darf wohl sogar sagen: auf ihre Pflicht) hinzuweisen, nach Maßgabe ihrer Stellung die Neuordnung, die Pius XII. wahrhaft als oberster „Hirte“ der Herde Christi verfügt hat, zur möglichst vollkommenen Ausführung zu bringen. Darum heißt es auch sehr bezeichnend: „Omnibus (!) itaque, quorum interest, huius Instructionis cognitio et observantia iniungitur“⁸⁾.

Es ist hier nicht der Ort, die Instruktion einfach abzuschreiben. An dieser Stelle kann es sich nur darum handeln, auf einige Kernprobleme hinzuweisen. Die Instruktion umfaßt vier Kapitel, das wichtigste ist das erste: „Von der pastoralen und rituellen Vorbereitung“ der neuen Karwochenordnung. Hier wird den Oberhirten und nach ihnen dem gesamten Seelsorgeklerus eindringlichst nahegelegt, daß und wie sie diese unbedingt notwendige Vorbereitung des Volkes durchführen sollen. Immer wieder wird auf die „pastorale“ Zweckstellung der Neuordnung hingewiesen, immer wieder verlangt, daß aus der heiligen Liturgie dieser Tage der volle Gnadengehalt herausgeholt werden solle, der ihr innewohnt, um das christliche Leben in seinem Vollumfang zu kräftigen und in seinem Vollzug sicherzustellen. Dabei kommt natürlich der Fastenzeit mit ihren üblichen Predigten eine besondere Bedeutung zu.

Dann geht die Instruktion die einzelnen Tage durch und gibt die Hauptpunkte an, auf die bei der Belehrung des Volkes vor allem hinzuarbeiten sein wird. Dabei sind ganz besonders die liturgisch-pastoral wichtigen Neuerungen hervorgehoben. So am Palmsonntag die Prozession, die als die Hauptsache (außer der Messe) herausgearbeitet ist. Die Weihe ist auf die ursprüng-

⁸⁾ Wenngleich die Instruktion, I, 1, hauptsächlich von der Fastenzeit spricht als vor allem gegeben zur Aufklärung der Gläubigen, so ist selbstverständlich die sonstige sach- und fachgerechte Aufklärung, vor allem durch die Schrift, nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil! Die verschiedenen schon bestehenden Stellen des liturgischen Apostolates haben jetzt eine prachtvolle Aufgabe zu lösen; und es wäre jetzt auch der Augenblick, wieder einmal daran zu erinnern, daß ja eigentlich in jeder Diözese eine bischöfliche Kommission für die Leitung und Förderung der liturgischen Arbeit (an Klerus und Volk) bestehen und wirken sollte. Vgl. Official diocesan liturgical Commissions, in: Worship, 29 (1955), 439—449.

liche Kürze zurückgeführt; umso mehr soll nun wieder der fast verlorengegangene Sinn der Prozession durchgesetzt werden: eine große, öffentliche Huldigung an Christus, den Messiaskönig, der für alle in den Tod geht. Mehr als je in unserer Zeit, die so vieles umstürzt und aufwühlt, ist die Treue des ganzen Christenvolkes zu Christus —, und zwar eine Tattreue im Leben, nicht bloß eine Kirchentreue in den Gotteshausmauern (und sogar diese fehlt schon vielfach!) eine der allerwichtigsten Forderungen pastoraler Fürsorge. Am Gründonnerstag ist es besonders die Fußwaschung. Diese, eine der großen Masse des Volkes praktisch unbekannte Feier, darf nunmehr, wo immer pastorale Rücksichten es zulassen, in der Kirche öffentlich, während der feierlichen Abendmesse „in Cena Domini“, stattfinden, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf das große Gebot der Nächstenliebe, die Christus selber in diesen Tagen unter so blutig-heiligen Beweis gestellt hat. Ihre wirkliche und ernsthafte, persönliche Ausübung von seiten aller Christgläubigen an allen Bedürftigen ist heute mehr denn je notwendig, auch als einer der kräftigsten Tatsachenbeweise für die Echtheit des Christentums, das wir bekennen. Der Gründonnerstag kann und soll in dieser Gesinnung zu einem Großtag der christlichen Caritas werden! Die Armen, die allenfalls zur Fußwaschung ausgewählt werden, sollen an diesem Tage — und nicht nur an diesem Tage — wirklich erleben, was christliche Nächstenliebe ist und leisten kann.

Am Karfreitag bringt die Neuordnung eine weitere, pastoral ganz große Neuerung, die allergrößte Beachtung von seiten des Klerus verlangt, soll sie am lieben Christenvolk jene gnadenvolle Wirkung ausüben, die sich der Heilige Vater ganz besonders von dieser Wiederherstellung eines alten Brauches verspricht: gemeint ist die Karfreitagskommunion. Hier ist ein Wort mehr am Platze. Am Todestag Christi ist in keiner Liturgie, im Morgen- wie im Abendland, jemals eine Meßfeier gewesen, auch nicht in der altrömischen. Weil aber ursprünglich der Kommunionempfang an die Meßfeier gebunden war, so gab es auch an diesem Tag keine Kommunion für die Gläubigen. Auffallenderweise aber beginnt man in Rom selber um das 7. Jahrhundert herum, vielleicht auch schon früher, damit, dem Volk die hl. Kommunion zu reichen; nicht bei der großen feierlichen Papstliturgie, wohl aber in den Titelkirchen, also in den Pfarrkirchen, wie wir heute sagen würden. Auch der Papst selber kommunizierte nicht; mit der Kreuzverehrung schloß die liturgische Feier. Später drang dann die Kommunion auch in die Papstliturgie ein und ging damit auf die Bischofskirchen und auf die anderen Kirchen über. Auch die allgemeine Gläubigenkommunion verbreitete sich dann von Rom aus über den ganzen Bereich der lateinischen Kirche. Man hielt es damals für selbstverständlich, an diesem großen Tag der Erlösung nicht nur das materielle Kreuz, an dem der Herr für uns starb,

zu verehren, sondern vor allem in lebendigem sakramentalem Kontakt mit dem für uns dahingeopferten Leib des Herrn sich der Erlösungsfrüchte besonders reichlich teilhaftig zu machen. Erst als aus verschiedenen Gründen die häufige Kommunion im hohen Mittelalter überhaupt abzunehmen begann, machte diese Abnahme auch nicht vor dem Karfreitag halt. Zu Beginn der Neuzeit war die Karfreitagskommunion nur mehr in einigen Ordensfamilien und in etlichen Landstrichen üblich, bis sie dann im 17. Jahrhundert sogar ausdrücklich verboten wurde; immerhin blieb sie in einem Dorf Westfalens bis auf den heutigen Tag in Übung. In unserer Zeit, wo der Glaube und damit die Liebe so sehr der Gefahr der Erkaltung ausgesetzt sind, bekommt die nunmehr wieder zugelassene Praxis der Karfreitagskommunion einen ganz besonderen Wert. Sie entspricht durchaus der — Gott sei Dank — so ausgeprägt eucharistischen Frömmigkeit unserer Tage, die den lebendigen und lebendigmachenden und erhaltenden Kontakt im Sakramente mit Christus sucht. Im Sinne des Heiligen Vaters sollte die Karfreitagskommunion ein ganz starkes Mittel werden, um das gläubige Volk wieder inniger und vor allem gnadenhafter, daher lebenswirksamer an Christus, den Erlöser, zu binden.

Die Instruktion behandelt dann die Hauptpunkte der Oster-nachtliturgie und gibt auch da wirksame Gesichtspunkte an, um die Teilnahme im Volke gnadenhaft wirksam zu machen, wobei mit allem Recht besonders auf die Erneuerung der Tauf-versprechen Wert gelegt wird, ein Brauch, der sich nach viel-hundertfältigem Zeugnis ungemein eindringlich und aufrüttelnd erwiesen hat.

In einem zweiten Kapitel folgen dann Weisungen zu Einzel-punkten der Rubriken. Die Karwochenzeremonien sollen, wo es möglich ist, mit allem Glanz und unter Anteilnahme des ganzen Klerus geschehen, sonst sind die ebenfalls im Rubrikentext angegebenen einfachen Riten anzuwenden, wobei viel Wert auf die Mithilfe der Ministranten gelegt wird (ein praktischer Hinweis zur Heranziehung der Jungmänner zum Kirchendienst an solchen ausgezeichneten Tagen!). Die Geistlichkeit wird ermahnt, den Gläubigen genügende und bequeme Beichtgelegenheit zu geben; Massenandrang ist an solchen bevorzugten Beichttagen im Interesse des guten Sakramentenempfangs zu vermeiden. Übrigens soll die vermehrte Kommunionhäufigkeit auch den Beichtstuhl entlasten, da sich die Beichten mehr verteilen können. Am Pfingstsamstag entfällt (wie schon jetzt dort, wo die Osternachtfeier gehalten wurde) die zweite Taufwasserweihe mit allem Zubehör, da für diesen Tag noch viel mehr gilt, daß diese Feier vor leeren Bänken abgehalten wurde.

Wichtiger sind dann die Erläuterungen von Kapitel III über Messe, Kommunion und eucharistische Nüchternheit. Das Verbot

der Privatmessen am Gründonnerstag wird neuerdings eingeschränkt und die uralte, so tief sinnvolle Gemeinsamkeitsfeier des Klerus (wo mehrere Klerusmitglieder da sind) für den Gründonnerstag ausdrücklich betont. Immerhin wird den Ortsordinarien zugestanden, wo es aus pastoralen Gründen nötig scheint, in einzelnen Kirchen und öffentlichen Oratorien die eine oder andere Stillmesse zu gestatten aus dem einzigen Grunde, daß an diesem hohen eucharistischen Gedenktag möglichst alle Gläubigen zur Kommunion gehen können. Das gilt vor allem für größere Orte und für die Städte, wo ein einziges Hochamt nicht ausreicht. In halböffentlichen Oratorien hingegen ist nur eine einzige Messe vom Ortsordinarius zu gestatten; das gilt vor allem für geschlossene Frauengemeinschaften und Anstalten. Diese Stillmessen sind aber nur zu jener Tageszeit erlaubt, zu der die neue Abendmeßfeier zugelassen ist (also zwischen 5 und 8 Uhr abends). Die hl. Kommunion darf an diesem Tag nur ausgeteilt werden während und unmittelbar anschließend an die Abendmesse, nicht etwa bei der Ölweihemesse. Am Karfreitag ist die hl. Kommunion einzig nur während der liturgischen Nachmittagsfeier zulässig. Am Karsamstag ist die Kommunionausteilung an das Volk ebenfalls nur während und unmittelbar anschließend an die Osternachtsmesse gestattet. Kranken- und Sterbendenkommunion bleiben selbstverständlich immer und jederzeit frei. Der Bischof, der am Gründonnerstag vormittags die Ölweihemesse hält, kann auch (muß aber nicht) die feierliche Abendmesse halten. Wenn er die Osternachtfeier selber hält, so muß er das Osteramt vormittags nicht mehr selber halten, kann es aber tun. Jeder Priester, der die Osternachtfeier derart hält, daß seine Messe schon nach Mitternacht trifft (wie es ideal sein sollte), darf dann ohne weiteres auch am Ostersonntag selber die Ostersonntagsmesse lesen; falls er das Indult dazu hat, auch binieren oder gar trinieren. Bezuglich der eucharistischen Nüchternheit gelten die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953.

Endlich werden in einem vierten Kapitel einige Weisungen — übrigens sehr nachdrücklich und praktisch — gegeben, um gewisse Schwierigkeiten, die sich nur zu leicht (wie auch die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Osternachtfeier gezeigt haben) aus dem Zusammenstoß der Liturgie mit den verschiedensten Volksbräuchen und der Volksfrömmigkeit bzw. den Volksandachten ergeben, zu beseitigen. Um mit dem letzten Punkt anzufangen, wird das Läuten der Glocken am Gründonnerstag und am Karsamstag geregelt, zumal dort, wo mehrere Kirchen an einem Ort sind; dort läuten die Glocken zugleich mit der Hauptkirche. Wo der Brauch besteht — und das gilt besonders von den lateinischen Ländern —, am Karsamstag die Häuser auszusegnen (wer an diesem Tag einmal in Rom war, wird sich noch daran erinnern!), wird sehr energisch vorgeschrieben, daß die Ordinarien diese

Weihe, die übrigens den Pfarrern zusteht, von diesen oder zu mindest von anderen Seelsorgern (Hilfsgeistlichen, Kaplänen) vollziehen lassen, vor oder nach Ostern, und zwar in Verbindung mit einem pastoralen Hausbesuch der ganzen Pfarre.

Im ersten Punkt, bei dem wir uns einen Augenblick länger aufhalten wollen, weil er auch, und sogar sehr, unsere Gegenden betrifft, wird sowohl den Ortsordinarien wie dem gesamten Seelsorgeklerus aufgetragen, zu sorgen, daß solche Volksbräuche und -andachten, die der wahren Frömmigkeit dienen, erhalten bleiben und auf kluge Weise mit der eigentlichen Liturgie in Einklang gebracht werden. Dann wird sehr deutlich gesagt: „Die Gläubigen sollen unterrichtet werden über den hohen Wert der Liturgie, welche immer und ganz besonders in diesen (Kar-) Tagen die übrigen frommen Andachten und Gewohnheiten, auch die besten, ihrer Natur gemäß weit überragt.“

Dieser ganz wichtige Pastoralpunkt, zu dessen Beobachtung sowohl die Oberhirten wie der ganze Seelsorgeklerus aufgerufen werden, wird natürlich, je nach Gegenden und Landessitten, anders angewendet werden müssen. In den lateinischen Ländern dreht es sich sehr stark um den sogenannten „Grab“-Besuch, wobei der Sakramentsaltar gemeint ist, auf dem am Gründonnerstag das heiligste Sakrament für den Karfreitag aufbewahrt wird. In spanischen und lateinamerikanischen Gebieten wird es sich vor allem um die großen Prozessionen handeln, die an diesen Tagen, vor allem am Karfreitag, stattfinden. Bei uns hinwieder geht es vor allem um das „Heilige Grab“, das wir am Karfreitag und Karsamstag haben, und um die „Auferstehung“. Nicht zu reden von den ganz allgemein üblichen Andachten, wie Kreuzweg, Schmerzhafte-Mutter-Andacht usw. Alle diese und ähnliche fromme Bräuche und Volksandachten sind nicht abgeschafft. Im Gegenteil! Sie sind sicherlich in jene Kategorie einzureihen, von der es ausdrücklich heißt, daß sie „klugerweise“ mit der eigentlichen Liturgie, die immer den Vorrang haben muß, zu verbinden ist.

Das „Wie“ ist fallweise zu untersuchen und wird ortsweise auch anders ausfallen können. Bleiben wir bei unseren Gewohnheiten! Das „Heilige Grab“, wie es in unseren Gegenden gang und gäbe ist, zählt ohne jeden Zweifel zu den erhaltenswerten volksfrommen Bräuchen. Ebenso ganz gewiß die „Auferstehung“. Hingegen kommt bei uns die besondere Verehrung der heiligsten Eucharistie vom Gründonnerstag bis zur Karfreitagsliturgie kaum in Betracht; sie ist praktisch unbekannt geblieben. Das hindert nicht, daß etwa jetzt, nach der Neuordnung, am Gründonnerstag abends bis in die Nacht, wo es geht, eine öffentliche Anbetung des heiligen Sakramentes stattfinde. Es ist aber alles zu tun, um die wertvollen Bräuche des bei uns üblichen „Heiligen Grabes“ und der dazugehörigen „Auferstehung“ aufrechtzuerhalten. Man

wende nun nicht etwa ein, daß eine Verbindung dieser Bräuche mit der Liturgie nicht oder schwer möglich sei. Das „Heilige Grab“ macht gar keine Schwierigkeit. Auch der Besuch desselben von seiten der Gläubigen wird sich auch mit der neuen Stundeneinteilung bewältigen lassen. Aber die „Auferstehung“! Man sei nicht kleinlich und nicht zu subtil! Das gute Volk geht nicht auf feine Unterscheidungen ein. Die Liturgie ist in ihrer Art streng, herb, symbolhaft und wird, zumal in diesen Tagen, auch sehr anschaulich, doch ist sie immer irgendwie gehalten. Das Volk will aber den klaren und sogar aufdringlichen Augenschein! Die rein liturgische Auferstehungsfeier (wenn wir die Osternachtliturgie so nennen wollen) gibt dem Volke nun gewiß nicht die greifbare Sensation der wirklichen, leibhaften Auferstehung. Diese aber gibt ihm unsere „Auferstehung“! Es macht dem Volke nichts aus, daß Christus „liturgisch“ eigentlich schon auferstanden ist, während er etwa nachher noch in der „Auferstehung“ so recht augenscheinlich aufersteht. Zu scharf macht schartig, und eine unkluge, übereilte Abschaffung der „Auferstehung“ würde nur die eigentliche Liturgiefeier schwer beeinträchtigen. Es wird Zeit und gute Unterweisung brauchen, bis der Masse der Gläubigen die Unterscheidung zwischen „Liturgie“ und „Volksandacht“ wesenhaft klar wird. Es wäre unrecht und pastoral falsch, dem Volke „seine“, ihm viel mehr gelegenen Andachten einfach wegzunehmen, um dafür die „reine“ Liturgie hinzustellen. Wie so oft, gilt auch hier: das eine tun und das andere nicht lassen! Und dazu weist die Instruktion nachhaltig den Weg.

III. Der neue Karwochenritus

Dieser ist, wie schon gesagt, in der amtlichen vatikanischen Textausgabe enthalten, welche zur „typica“ erklärt wurde. Da diese Ausgabe oder vielmehr die Rubriken und Texte, die darin geboten werden, nunmehr sogleich allgemein verbindlich sind, sind die vom Heiligen Stuhl aus amtlich ermächtigten liturgischen Verleger befugt, nach der vatikanischen Ausgabe auch eigene Ausgaben, eventuell vermehrt, herauszubringen. Es gelten dafür die im Einvernehmen mit der Ritenkongregation von der vatikanischen Vermögensverwaltung aufgestellten Vorschriften. Es kann nun hier nicht davon die Rede sein, etwa einen Rubrikenkommentar zur Karwoche zu schreiben. Es möge genügen, auf einige Hauptunterschiede gegenüber dem bisherigen Ritus hinzuweisen, wobei nicht unterlassen werden soll, jeweils auf die pastoral-liturgische Bedeutung der Neufassung hinzuweisen, soweit dies nicht schon bei Besprechung der vorausgegangenen Stücke der Fall war.

1. Wie in den drei Dokumenten die Karwoche nur mehr „hebdomada sancta“ und nicht mehr „hebdomada maior“ genannt

wird, so heißt nunmehr auch der Palmsonntag fürderhin einfach „2. Passionssonntag“. Dabei genüge es, zu bemerken, daß gerade der „Palm“-Sonntag ursprünglich der wirkliche und einzige „Passions“-Sonntag war, mit dem eben die „Passions“-Woche begann. Die „Palmweihe“ ist sehr stark verkürzt, während sie bis jetzt geradezu nach Art einer ganzen „Missa sicca“ ausgebaut war. Nach einer Einleitungsantiphon (der bisherigen) folgt das einzige Weihegebet mit Besprengung und Beräucherung, die Austeilung der Zweige, wo diese üblich ist (wenigstens an den Klerus), wobei die zwei bisher üblichen schönen Antiphonen um zwei entsprechende Psalmen erweitert wurden, um leichter die Zeit auszufüllen, die allenfalls bei großen Gemeinden zur Austeilung benötigt wird. Es folgt die Lesung des Evangeliums vom triumphalen Einzug des Herrn, dem unmittelbar die Prozession als Erneuerung dieses Einzuges folgt, wobei die Gesangsteile vermehrt wurden, da man gerne möchte, daß gerade die Prozession als öffentliche Glaubenskundgebung an Christus, den Kreuzeskönig, das Hauptgewicht bekomme, auch im Volksbewußtsein. Das karolingische „Gloria, laus et honor“ wird nunmehr während der Prozession gesungen, die Zeremonien am Eingang in die Kirche fallen weg. Es sind auch andere Christkönigshymnen gestattet. Ebenso ist es gestattet, wo es sich tun läßt und pastoral ausgewertet werden kann, die Weihe in einer anderen Kirche zu halten und die Prozession in die Hauptkirche zu führen. Dort findet dieser Teil der Liturgie seinen naturgemäßen Abschluß in einer neuerlichen (und neuen) Oration⁹⁾.

Die Messe, die alte, ehrwürdige „Passions“-Messe, bleibt, wie sie ist, einzig die „Passion“ wird am Anfang und am Schlusse abgekürzt und auf die Geschichte des eigentlichen Leidens (Gethsemani bis Begräbnis) beschränkt, wie auch an den beiden anderen „Passions“-Tagen, Dienstag und Mittwoch. Ebenso wird die bisherige Zerreißung in eine „Passion“ und in ein „Evangelium“ aufgehoben; die ganze Leidensgeschichte wird einheitlich gelesen (gesungen); sie stellt an diesem Tag eben das „Evangelium“ dar. Wer aber etwa binieren muß, findet für diesen Fall einen kurzen Ausschnitt aus der „Passion“, den Tod Christi, als „Evangelium“ vor. Am Montag in der Karwoche ändert sich nichts. Am Dienstag und Mittwoch sind die „Passionen“, wie schon angedeutet, auf die Leidensgeschichte beschränkt.

⁹⁾ Bezuglich der Prozession am Palmsonntag sei auf die großartige Entwicklung hingewiesen, welche diese im frühen Mittelalter genommen hatte und noch lange beibehielt. Man sehe darüber die Fachwerke nach sowie die alten „Ordines“, die z. B. von Andrieu musterhaft herausgegeben worden sind, oder die verdienstvollen Werke, die immer wieder über die Volksfrömmigkeit und das kirchliche Brauchtum erscheinen, oft ländler- und gegendweise. Wenn es glücken sollte, die Christkönigsprozession am Palmsonntag wieder volkstümlich zu machen, so hätte das fraglos auf die lebendige Glaubensüberzeugung der Massen einen heilsamen Einfluß. Die Liturgie läßt genug Spielraum, um auf den vorhandenen volksfrömmen Elementen aufzubauen.

2. Gründonnerstag. — a) Die Ölweihemesse ist zum Großteil alt, insoferne uns ja in den Sakramentarien die alten Gebetssteile samt Präfation erhalten sind. Die Gesangsteile, Epistel und Evangelium sind neu; die Auswahl war leicht: die Stelle aus dem Jakobusbrief über die Krankensalbung (5, 13—16) und die Aussendung der Jünger nach Markus, ein praktisch bisher ganz ungeübtes Stück (6, 7—13), in dem von der Ölsalbung die Rede ist, mit der die Apostel die Kranken heilten. Als die Ölweihemesse im frühen Mittelalter ausfiel und die Ölweihe in die nunmehr morgendliche „Cena Domini“-Messe hineingezogen wurde, wurde auch die eigene Präfation der Ölweihemesse in die große Weihepräfation des Chrisams hineingewoben, aus der sie nur wieder ausgelöst zu werden brauchte.

b) Die eigentliche Festmesse, die alte „Missa calicis“, also die Messe zur Feier des Letzten Abendmahles mit seinen Geheimnissen, bleibt unberührt. Nur kann fakultativ die Fußwaschung eingeschoben werden, und zwar nach dem Evangelium, das ja die Fußwaschung des Herrn beschreibt. Wird die Fußwaschung in der Kirche vorgenommen, dann muß freilich auch das Volk vorher über den tiefen Sinn dieser Zeremonie richtig und gut aufgeklärt und zugleich eingeladen werden, den Tag zu einem Tag der christlichen Caritas zu machen. Nach der Messe, in der die übliche Kommunionausteilung stattfindet, erfolgt die Übertragung des Ziboriums zum Seitenaltar oder an jenen Ort, wo es nach der Gewohnheit der einzelnen Kirche aufbewahrt werden soll. Da nunmehr am Karfreitag allgemeine Kommunionfeier ist, so wird im Hochamt nicht mehr, wie bisher, eine zweite große Hostie für die Zelebrantenkommunion des Karfreitags konsekriert (wohl aber wegen des „Heiligen Grabes“ eventuell eine zweite, aber nicht mehr, wie bisher, eine dritte). Es wird darum auch das Ziborium übertragen, aus dem dann am Karfreitag Zelebrant und Gläubige den Leib des Herrn empfangen. Nach der Übertragung findet die Altarentblößung wie bisher statt. Es sei erwähnt, daß die Rubriken wollen, daß am Gründonnerstag die Kommunionhostien (Pyxis) frisch in der Abendmesse konsekriert werden, in der sie dann auch gleich ausgeteilt werden; wo man mit größerem Andrang zu rechnen hat, muß man eben mehrere Ziborien bereithalten, um nicht etwa am Karfreitag in Verlegenheit zu kommen.

3. Die Karfreitagsliturgie erscheint in vier Abschnitte gegliedert. — a) Die Lesungen. Nach der altehrwürdigen Sitte der Prostration, die für Zelebranten und hohe Assistenz beibehalten wird, während ein allenfalls anwesender übriger Klerus mit tiefer Verneigung kniet, kommt als Abschluß eine alte schöne Oration wieder zu Ehren. Es folgen zwei Lesungen, zwei Responsorien, zwei Orationen und die „Passion“ nach Johannes. — b) Die „Fürbitten“ sind nahezu unverändert. Sie haben bloß Titel, die zwar nicht gebetet werden, aber sehr zur Deutlichkeit beitragen.

Statt der längst zwecklosen Oration für den „römischen Kaiser“ haben wir jetzt eine neu gefaßte Formel für die staatliche Obrigkeit. Beim Gebet für die Juden ist das im Mittelalter unterdrückte „Flectamus genua“ mit Stillgebet wieder aufgenommen. — c) Die Kreuzverehrung. Das verhüllte Kreuz (es wird gewünscht, daß es nicht zu klein sei!) wird aus der Sakristei in die Kirche gebracht (Erregung der Aufmerksamkeit!), hier, wie bisher, enthüllt, aber mit kleinen Neuerungen bezüglich der Ministranten, die mit Leuchtern dem Kreuz das Geleit geben. Ebenso soll das Kreuz nach der Enthüllung nicht einfach auf den Boden gelegt, sondern von zwei Ministranten aufrecht gehalten werden und so von Zelebranten, Klerus und dann, am Gitter, auch vom Volk verehrt werden. Das Volk, erst die Männer, dann die Frauen, sollen am Kreuz vorbeiziehen und, mit einfacher Kniebeuge, den Fuß des Heilandes küssen. Dazu wären die Improperien zu singen¹⁰⁾. — d) Nun folgt der vierte Teil, die Kommunionfeier. Das Allerheiligste wird in einer einfachen Prozession (entsprechend dem tiefernsten Charakter des Tages) zum Hochaltar gebracht. An die Stelle der sogenannten „Missa praesanctificatorum“ ist nun ein sehr schlichter, ausdrucks voller Kommunionritus getreten, dem die alten Ordines als teilweises Vorbild dienten, ohne aber sklavisch nachgeahmt worden zu sein. Hier vor allem wird der Klerus mit Belehrung und Erklärung einsetzen müssen, nicht nur wegen des tiefen Sinnes der Kommunion an sich an diesem hochheiligen Tage, sondern auch wegen der Form der Feier. Diese beginnt nämlich mit dem gemeinsamen feierlichen Beten des „Pater noster“ (lateinisch!), welches das eigentliche klassische Kommunionvorbereitungsgebet ist. Darum ist es ja überhaupt in die Messe selber aufgenommen worden¹¹⁾. Der Zelebrant setzt mit dem „Libera nos, quae sumus“ fort, das seit Gregor I. zum „Pater“ in der Messe

¹⁰⁾ Im ambrosianischen Ritus wird das Kreuz auf einer Art Bahre hereingetragen und auch auf dieser zur Verehrung ausgesetzt. Die Art, das Kreuz durch zwei Akolythen (Ministranten) aufrecht an beiden Armen halten zu lassen, damit es von Klerus und Volk verehrt werden kann, stammt aus dem frühen Mittelalter und scheint (wenn gut durchgeführt) insofern für die Verehrung geeigneter zu sein als das am Boden auf einem Kissen liegende Kreuz, weil das für ältere Priester und für ältere Leute beschwerliche Hinknien und wieder Aufstehen wegfällt. Da ferner auch das ganze anwesende Volk zur Kreuzverehrung kommen soll (es können auch allenfalls zwei und mehrere Kreuze in der gleichen Art und Weise an Nebenaltären aufgestellt werden), so empfiehlt sich eine einfache Form, nämlich das prozessionale Vorbeiziehen mit einfacher Kniebeuge und Kuß des Fußes des Gekreuzigten. Es wird sich ferner empfehlen, den ganzen Vorgang durch einige ausgewählte Personen leiten und überwachen zu lassen, damit alles ruhig, ohne Gedränge und andächtig vollzogen werden kann. Auf die fromme Vollziehung gerade dieser Zeremonie am Karfreitag ist großes Gewicht zu legen. Es ist geradezu ein Vorbereitungsakt auf die nachfolgende sakramentale Kommunion.

¹¹⁾ Man lese in den Fachwerken (vor allem jetzt in Jungmann, Missarum Sollemnia) über das „Pater noster“ in der Messe nach. Es war die Verzeihungsbitte, die seine Aufnahme in die Kommunionvorbereitung veranlaßte. Es ist die so echt christliche Gesinnung (Gesinnung Christi des Herrn und Gesinnung seiner Gefolgs-

gehört, und geht dann sofort zur Kommunion selber über: das Gebet „Perceptio Corporis“, das dreimalige „Domine, non sum dignus“, die Kommunion aus der Pyxis mit der Formel „Corpus Domini nostri“ wie sonst in der Messe. Daran schließt unmittelbar die Kommunion der Gläubigen. Dabei kann allenfalls, wenn man es nicht vorzieht, ernstes Schweigen einzuhalten, der Psalm 21 gesungen werden. Es folgen drei Nachkommuniongebete (alte Formulare), und der Karfreitagsgottesdienst ist zu Ende.

4. Am Karsamstag bleibt alles unverändert, so wie es nunmehr seit fünf Jahren im erneuerten Osternachts-Ordo vorgesehen war. Dieser hat sich so bewährt, daß keinerlei Umgestaltung nötig wurde. Wünsche gab es ja allerlei, aber nicht solche, die eine nochmalige Umgestaltung des vielfach schon eingelebten Ritus gerechtfertigt hätten¹²⁾.

5. Im Offizium bleibt in den ersten Tagen der Karwoche alles wie bisher (unter Anwendung der Rubrikenvereinfachung vom 23. März 1955). Im „Triduum sacrum“ werden nur in den kleinen Horen sowie im Kompletorium die immer wiederholten „Miserere“ ausgelassen; am Karsamstag sind dieselben kleinen Änderungen belassen, die schon seit 1951 mit dem neuen Ordo verbunden waren.

Schluß. — Die Riten der Karwochenzeremonien sind also teilweise straffer zusammengefaßt, teilweise sind neue und wichtige Riten eingefügt, vor allem die Fußwaschung und die Karfreitagskommunion. Hauptsächlich ist aber die neue Zeitvorschreibung! Alles dies geschah in der Absicht, daß die Gläubigen leichter und lieber an diesen heiligen Tagen zur Kirche kommen, um an der eigentlichen sakramentalen Liturgie teilzunehmen und aus der lebendigen, bewußten Anteilnahme, zumal mit den Höhepunkten in der hl. Kommunion, zu einem lebendigeren, bewußteren Christenleben zu gelangen. Das also ist das große Ziel, die große Aufgabe: pastorale Auswertung der neuen Möglichkeiten oder die Karwochenliturgie als dem ganzen Christenvolk wieder zugängliche Kraftquelle zum Leben in Christus „crucifixus, sepultus, suscitatus“!

Leute!) der gegenseitigen verzeihenden Liebe, in der wir uns alle am Tische des Herrn einfinden, zumal am heiligen Todestag des Herrn. Wahrlich, an Predigtthemen sollte es jetzt dem Seelsorgeklerus nicht so bald fehlen!

¹²⁾ Nur ein Beispiel, um zu zeigen, daß viele Dinge bei der Liturgiereform wohl nur „autoritär“ geregelt werden können. Lesungen (Prophetien) sind im alten Ritus 12; sie sind nunmehr reduziert auf 4, auf jene 4, die schon zur Zeit Papst Gregors des Großen einmal in Übung waren und die vielleicht sogar den ersten Bestand bildeten. Nach der Einführung der Osternachtfeier gab es bezüglich der Lesungen im großen und ganzen allgemeine Zustimmung, aber der eine wollte doch wieder nur 3, der andere 2, jener 6 und jener wieder 12 Lesungen; der eine wünschte freie Wahl aus allen 12, ein anderer einen Turnus von 3, 4 usw. Lesungen. Man wünschte eine Kleinstzahl für Pfarrkirchen, eine Vollzahl für Abteikirchen usw. Es möge dieses eine Beispiel genügen, um aufzuzeigen, daß leider noch weithin ein großer liturgischer Subjektivismus herrscht, dem freilich eine solide und ernsthafte Reform nicht folgen darf und kann.
